



Rechtliche Grundlagen und Regelungen zum Thema Bildschirmbrille (Auszüge)

Gesetze und Verordnungen

→ **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit**

(Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG)¹

- **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

„(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“

- **§ 4 Allgemeine Grundsätze**

„Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ...

3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;“

- **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

„(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“

- **§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.“

- Der gesamte Gesetzestext steht zum Download bereit unter

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/ArbSchG.pdf>

→ **Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung, ArbStättV)²**

Darin sind Regelungen der einstigen Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung BildscharbV) eingeflossen, die am

03.12.2016 außer Kraft getreten ist.

- **§ 3 Gefährdungsbeurteilung**

„(1) ... bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. (Satz 4:) Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen...

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

¹ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

² Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.“

- **Anhang, Absatz 6**, regelt die „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“
- Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/ArbSt%C3%A4ttV.pdf

→ **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**³

- **§ 5 Angebotsvorsorge**

„(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.“

- **Anhang Teil 4: Sonstige Tätigkeiten**

„(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind; ...“

- Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter <https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/ArbMedVV.pdf>

→ **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA-BV)**⁴

- **§ 1 Anwendungsbereich**

„(2) Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.“

- Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter <https://www.gesetze-im-internet.de/psa-bv/PSA-BV.pdf>

Weitere Regelungen und Informationen

→ **DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar) – Bildschirmarbeit (DGUV Information 250-007, ehemals BGI 785)**

- Dieser DGUV Grundsatz enthält detaillierte Aussagen unter anderem zu Untersuchungen, arbeitsmedizinischer Beurteilung und Beratung sowie zum Sehvermögen und zur Korrektur der Augen von Bildschirmarbeitern.
Er „gibt Anhaltspunkte für gezielte arbeitsmedizinische Untersuchungen, um Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen können, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. ...“⁵
- Der gesamte Grundsatz zum Download bereit unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/543>

³ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist

⁴ PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)

⁵ DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37, Oktober 2014, S. 5

- **DGUV Information „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (DGUV Information 215-410, ehemals BGI 650, Ausg. Juli 2019)**
 - Abschnitt 7: Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
*„... In einigen Fällen ist es aber nicht möglich, mit einer Universalbrille die erforderliche Sehentfernung zum Bildschirm einzustellen. Unter diesen Bedingungen kann die Verordnung einer speziellen Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz erforderlich werden.
Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber, ... Auch die Kosten für spezielle Sehhilfen hat der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang zu übernehmen.“⁶*
 - Die gesamte Information zum Download bereit unter
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/409>

- **DGUV Information „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen (DGUV Information 250-008, ehemals BGI 786, Ausg. Mai 2017)**
 - Abschnitt 3: Verordnung von speziellen Sehhilfen
„...Bestehen nach dieser Erstversorgung weiterhin Beschwerden am Bildschirmarbeitsplatz oder bestehen besondere Forderungen an die Gestaltung des Arbeitsplatzes oder die Arbeitsaufgabe, wird durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und den Augenarzt/die Augenärztin die Indikation für eine spezielle Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz gestellt. Die Gebühren für die Untersuchung durch den Augenarzt/die Augenärztin und die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten der Bildschirmarbeitsplatzbrille trägt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ...“⁷
 - Die gesamte Information zum Download bereit unter
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/544>

- **VBG-Info „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz“ (Ausg. Sept. 2017)**
 - Abschnitt „Wie erhält der Beschäftigte eine arbeitsplatzbezogene Sehhilfe?“
„...Falls der Beschäftigte mit dieser Universalbrille wegen besonderer Sehanforderungen Probleme bei seiner Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz hat, kann eine spezielle zusätzliche Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich sein. Die Gebühren für die Untersuchung durch den Augenarzt und die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille trägt der Arbeitgeber. Über die Höhe der zu übernehmenden Kosten sollte Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vorab hergestellt werden. Regelungen hierzu können im Rahmen von Betriebsvereinbarungen getroffen werden.“
 - Faltblatt zum Download bereit unter
https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Themen/Bildschirm_und_Bueroarbeit/Sehhilfen_am_Bildschirmarbeitsplatz_Faltblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Pressekontakt:

Kerstin Kruschinski
Kuratorium Gutes Sehen e.V. (KGS)
Werderscher Markt 15; 10117 Berlin
fon: 030 / 41 40 21-22
fax: 030 / 41 40 21-23
mail: kruschinski@sehen.de
net : www.sehen.de

⁶ DGUV Information „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ – Leitfaden für die Gestaltung (DGUV Information 215-410, ehemals BGI 650, Ausgabe Juli 2019), S. 26.

⁷ DGUV Information „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen (DGUV Information 250-008, ehemals BGI 786, Ausg. Mai 2017), S. 10.